

Status: öffentlich

Übertragung der Durchführung der Truppmannausbildung an das Amt

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 11.05.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

16.06.2020

Gemeindevertretung Pölchow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pölchow überträgt aus dem Bereich Brandschutz die Wahrnehmung der Aufgabe der Durchführung der Truppmannausbildung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V an das Amt Warnow-West.

Beratungsergebnis:**Gremium:****Sitzung am:****TOP:**☐ Einstimmig☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Stimmenmehrheit☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Verantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Lehrgangsangebots im Brandschutz liegt bei den Gemeinden, den Landkreisen und dem Land. Dabei teilen sich die Träger

die Aufgaben auf. So ist die Gemeinde zuständig für die standortbezogene Aus- und Fortbildung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und für den Grundlehrgang Truppmann.

Seit 2002 wird die Truppmannausbildung zentral in Papendorf im Amtsbereich Warnow-West durchgeführt. Der Kamerad Christian Schulz aus der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf engagierte sich diesbezüglich im hohem Maße und absolvierte entsprechend den erforderlichen Lehrgang um die Truppmänner ausbilden zu können. Auch bei der Planung des neuen Feuerwehrgerätehauses wurde der Schulungsraum samt seiner Technik danach konzipiert.

Die Truppmannausbildung im Amtsbereich Warnow-West zentral zu organisieren, hatte zudem den Vorteil, dass sich die Kameraden der amtsangehörigen Gemeinden besser kennenlernen und damit verbunden auch eine gute Zusammenarbeit unter den Wehren erwachsen konnte. Ebenfalls positiv zu erwähnen ist auch, dass die Fahrten zur achtwöchigen Truppmannausbildung, welche zuvor in Kägdsdorf stattfand, entbehrlich wurden.

Durch die Neufassung der FwLDAVO M-V¹ besteht nun auch offiziell die Möglichkeit den Grundlehrgang „Truppmann“ auf Amtsebene durchzuführen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1b FwLDAVO M-V). Die Leistungsüberprüfung verbleibt jedoch, wie gehabt zentral, beim Landkreis (§ 8 Abs. 3 Nr. 2a FwLDAVO M-V).

Auf Grund der nun vorhandenen rechtlichen Legalisierung sowie auch aus logistischen und ökonomischen Gründen, sollte die 18-jährig praktizierte Handhabung der Durchführung der Ausbildung zum Truppmann seitens der amtsangehörigen Gemeinden dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V² übertragen werden.

Als Ausbildungsstätte eignen sich die Örtlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf, weil:

- ausreichend Platz vorhanden ist (großer Schulungsraum und Außenbereich),
- Technik für Schulung vorhanden ist (Beamer, Multifunktionsgerät, Flip Chart, etc.),
- die vorhandenen Fahrzeuge entsprechende Gerätschaften vorhalten,
- ebenso Schieb- und Steckleiter vorgehalten werden, welche prüfungsrelevant sind und
- eine gute Erreichbarkeit gegeben ist.

Die Finanzierung der erforderlichen Aufwendung erfolgt über die Amtsumlage (§ 146 KV M-V).

Finanzielle Auswirkungen

☐ Keine

☒ Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes ab 2021

☐ Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

☐ Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeisterin

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

¹ Verordnung über die Laufbahnen, Dienstgrade und Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Mai 2019; GVOBl. M-V 2019, S. 177

² Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011; GVOBl. M-V 2011, S. 777, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeisterin

.....
stellv. Bürgermeister/in